

amtliche Bekanntmachung

032 K 015/23



AMTSGERICHT BERGHEIM

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, den 04.06.2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Bergheim, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim, Saal 107**

die im Grundbuch von Esch Blatt 1671, lfd. Nr. 1: eingetragene
Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

1/2 Miteigentumsanteil an Grundstück
Gemarkung Esch, Flur 09, Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Habichtweg 12, groß 9,29 a
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, einem
Kellerraum im Kellergeschoß sowie einer Garage, im Aufteilungsplan
bezeichnet mit Nr. 1.

Diesem Sondereigentum ist ein Sondernutzungsrecht an der Terrasse auf
der Südseite, die im Aufteilungsplan zeichnerisch dargestellt ist,
zugeordnet.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter bzw.
Mehrheitsbeschluss nach § 25 WEG, falls ein Verwalter nicht vorhanden ist.

versteigert werden.

Es handelt es sich um eine 4-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss eines
Mehrfamilienhauses nebst PKW-Garagenstellplatz.
Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Wohnfläche laut Bauunterlagen: etwa 90,72 qm.

Postalische Anschrift: Habichtweg 12, 50189 Elsdorf-Esch

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 171.000,00 EURO festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergheim, 02.04.2024